

**Gemeinde Kohlberg
Landkreis Esslingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schulkinderbetreuung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 23.07.2021 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkinderbetreuung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
19.07.2017	01.09.2017	Neufassung
20.07.2018	01.09.2018	§ 4 Gebührensätze
27.06.2019	01.09.2019	§ 4 Gebührensätze
24.07.2020	01.09.2020	§ 2 Abs. 2 u. 3 Gebührenpflicht, Gebührensschuldner § 4 Gebührensätze
23.07.2021	01.09.2021	§ 4 Gebührensätze

**§ 1
Gebührensätze**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betrag wird für 11 Monate eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich, vom Schulträger, der Gemeinde Kohlberg erhoben.
- (2) Die Betreuungsgebühr setzt sich aus den innerhalb eines Moduls gewählten Bausteinen zusammen. Für jeden Baustein ist eine monatliche Betreuungsgebühr von **9,00 €** zu entrichten. Weitere Geschwisterkinder in der Betreuung und Alleinerziehende bezahlen pro Baustein **6,00 €/Monat**.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mittagessen
Modul 1 7:00 Uhr – Schulbeginn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Modul 2 Schulende – 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Modul 3 13:00 – 14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5 €
Modul 4 14:00 – 15:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		5 €
Modul 5 15:00 – 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		5 €

- (3) Bei Buchung der Module 3 bis 5 ist der Mittagstisch verpflichtend.
- (4) Der Zahlungsverkehr wird von der Gemeindeverwaltung Kohlberg geregelt. Bei Zahlungsverzug besteht keine Betreuungspflicht durch die Gemeinde Kohlberg.

§ 3 Inkrafttreten

§ 5 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Kohlberg, 30. Juli 2021

Rainer S. Taigel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.